

Jährlicher Kontrollbericht 2019

gemäß § 430 Abs 6 EO

Wien, 2020

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Justiz, Museumstraße 7, 1070 Wien

Wien, 2020. Stand: 16. April 2020

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Justiz und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an teampr@bmi.gv.at.

Inhalt

Einleitung	4
Anzahl der Abfragen	4
Abfragen durch Abfrageberechtigte und andere	6
Verteilung der Abfragen	6
Gesetzwidrige Abfragen	7
Abfragen durch Rechtsanwalt*innen	8
Kontrolle	9
Berichte der Rechtsanwaltskammern	10
Nutzungsverhalten	13
Abfragen durch Notar*innen	14
Kontrolle	15
Berichte der Notariatskammern	15
Verteilung nach Zweck der Abfrage	15
Einsicht in die Protokolle gem § 430 Abs 4 EO	16
Abkürzungen.....	17

Einleitung

Einführung der Exekutionsdaten-Abfrage

Bis zur Zivilverfahrens-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 30/2009 war die elektronische Einsicht in die Geschäftsbehelfe des Exekutionsverfahrens möglich.

Gehäufte Beschwerden über den vermuteten Abfluss von Daten aus den Geschäftsbehelfen des Exekutionsverfahrens, insbesondere zu Unternehmen, die auf dieser Basis Bonitätsauskünfte erteilten, führten zur Aufhebung des § 73a EO mit 1. April 2009 durch die Zivilverfahrens-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 30/2009. Ein weiterer Grund war, dass der Ausschluss von Rechtsanwält*innen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union aus gemeinschaftsrechtlicher Sicht als bedenklich angesehen wurde.

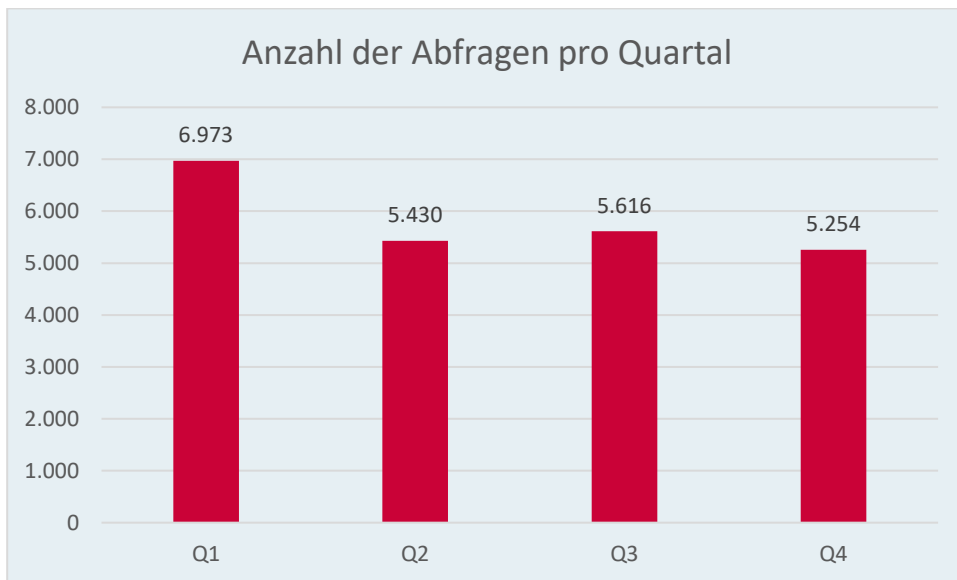
Das Insolvenzrechtsänderungsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 122/2017, führte die Möglichkeit einer elektronischen Abfrage von Exekutionsdaten (§§ 427 ff EO) wieder ein. Seit 1. Jänner 2019 können Gläubiger zur Beurteilung, ob sie einen Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren einleiten oder weiterführen sollen, in bestimmte Daten über Exekutionsverfahren, die gegen ihre Schuldner wegen Geldforderungen geführt werden, elektronisch Einsicht nehmen, wenn sie eine Forderung und berechtigte Zweifel an der Bonität des Schuldners bescheinigen (§§ 427 ff EO). Zu diesem Zweck steht die Exekutionsdaten-Abfrage im Internet zur Verfügung.

Anzahl der Abfragen

Im Jahr 2019 wurden insgesamt 23.273 elektronische Abfragen von Exekutionsdaten getätigt, wobei hiervon auch Abfragen umfasst sind, welche kein gemäß § 427 Abs 1 EO anzuzeigendes Verfahren enthielten. Darüber hinaus wurden 61 Testabfragen durch die

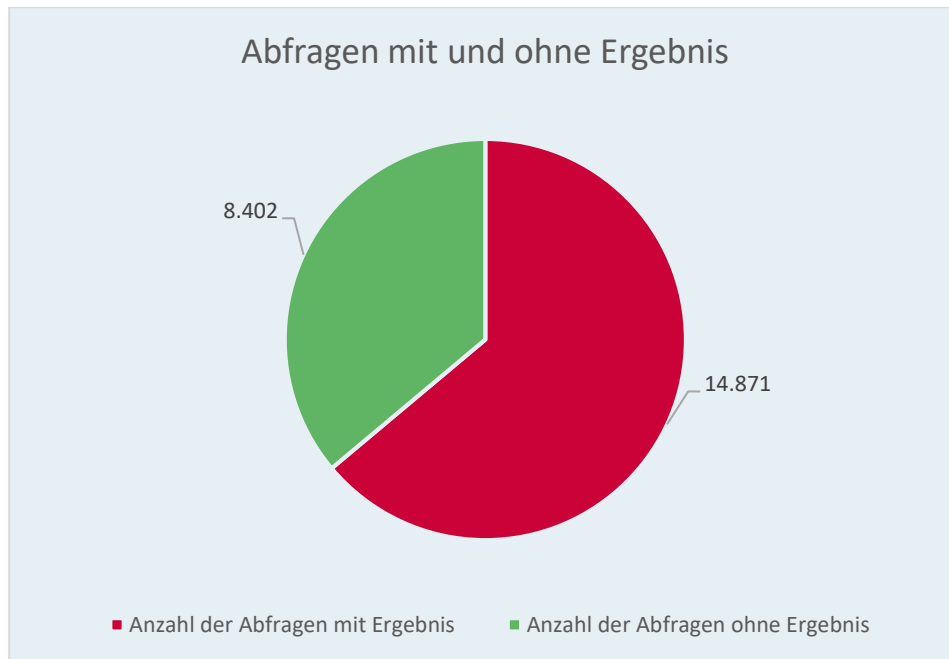
Bundesrechenzentrum GmbH durchgeführt. Im Durchschnitt erfolgten über das gesamte Jahr verteilt pro Arbeitstag¹ 94 Abfragen.

Im Verlauf des Jahres konnte eine Abnahme der Nutzung der Exekutionsdatenabfrage verzeichnet werden. Im ersten Quartal 2019 wurden 6.973 Abfragen durchgeführt, während im vierten Quartal 2019 nur 5.254 Abfragen erfolgten.



In 36 % der Abfragen war in der Datenbank der Justiz mit den abgefragten Kriterien kein gemäß § 427 Abs 1 EO anzuzeigendes Verfahren enthalten. In diesen Fällen wird bei der elektronischen Abfrage kein Ergebnis angezeigt.

¹ Ausgehend von 248 Arbeitstagen im Jahr 2019.

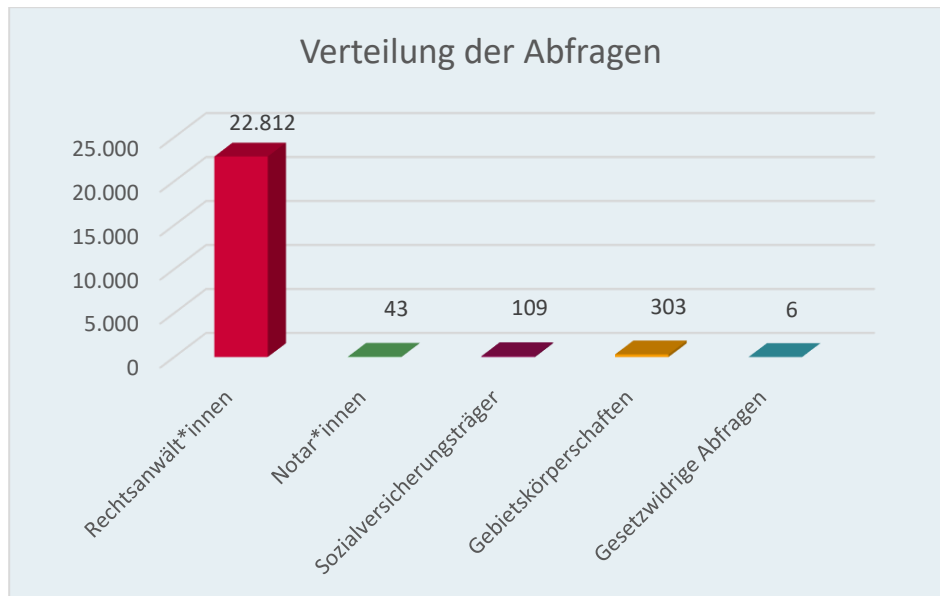


Insbesondere im ersten Quartal 2019 haben sich Abfrageberechtigte an das Bundesministerium für Justiz gewandt, da sie die Richtigkeit der ihnen angezeigten Ergebnisse bezweifelten. Eine Nachprüfung durch Mitarbeiter der Bundesrechenzentrum GmbH hat jeweils ergeben, dass der Umfang der angezeigten Verfahren zutreffend war und es sich bei den übrigen in der Verfahrensautomation Justiz vorhandenen Fällen um Verfahren handelte, die keiner Einsicht gemäß §§ 427 ff EO unterliegen.

Abfragen durch Abfrageberechtigte und andere

Verteilung der Abfragen

Im Berichtszeitraum wurde die Exekutionsdaten-Abfrage überwiegend von Rechtsanwält*innen (22.812), weiters von Notar*innen (43), dem Bundesministerium für Inneres (303), einem Sozialversicherungsträger (2) sowie der IEF-Service GmbH (107) genutzt, wobei letztere unter die Sozialversicherungsträger zu subsumieren ist (vgl. JAB 1741 BlgNR 25. GP 5).



Im Jahr 2019 erfolgte keine Exekutionsdaten-Abfrage durch dienstleistende europäische Rechtsanwält*innen.

Gesetzwidrige Abfragen

Im Zuge der regelmäßig durchgeführten Kontrollen der elektronischen Abfragen wurde festgestellt, dass sechs Exekutionsdaten-Abfragen getätigt wurden, welche nicht den Bestimmungen der §§ 427 ff EO entsprachen.

Drei dieser Abfragen erfolgten durch eine Unternehmensberatung, die nicht zum Kreis der Abfrageberechtigten gemäß § 427 Abs 2 EO zählt. Zwei davon lieferten als Ergebnis kein gemäß § 427 Abs 1 EO anzuzeigendes Verfahren.

Gemäß § 428 Abs 1 EO obliegt es den Verrechnungsstellen sicherzustellen, dass nur dem abfrageberechtigten Personenkreis Einsicht gewährt wird. Die Unternehmensberatung wurde entgegen der gesetzlichen Bestimmung zur Exekutionsdaten-Abfrage freigeschaltet.

Das Bundesministerium für Justiz brachte diesbezüglich eine Data-Breach-Meldung bei der Datenschutzbehörde ein. Diese kam zum Ergebnis, dass die betreffende Verrechnungsstelle geeignete Schritte unternommen hat, um die Risiken zu minimieren und die nachteiligen Folgen der Sicherheitsverletzung zu beseitigen. Weitere Maßnahmen der Datenschutzbehörde gemäß § 22 Abs 4 DSG und Art 58 DSGVO waren nicht geboten und das Verfahren wurde beendet.

Darüber hinaus wurde der Sachverhalt der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfolgung einer allfälligen Verwaltungsübertretung nach § 431 EO zur Kenntnis gebracht.

Die weiteren drei Abfragen erfolgten unzulässigerweise durch eine Verrechnungsstelle selbst, die nicht zum Kreis der Abfrageberechtigten gemäß § 427 Abs 2 EO zählt. Eine dieser Abfragen lieferte als Ergebnis kein gemäß § 427 Abs 1 EO anzuzeigendes Verfahren.

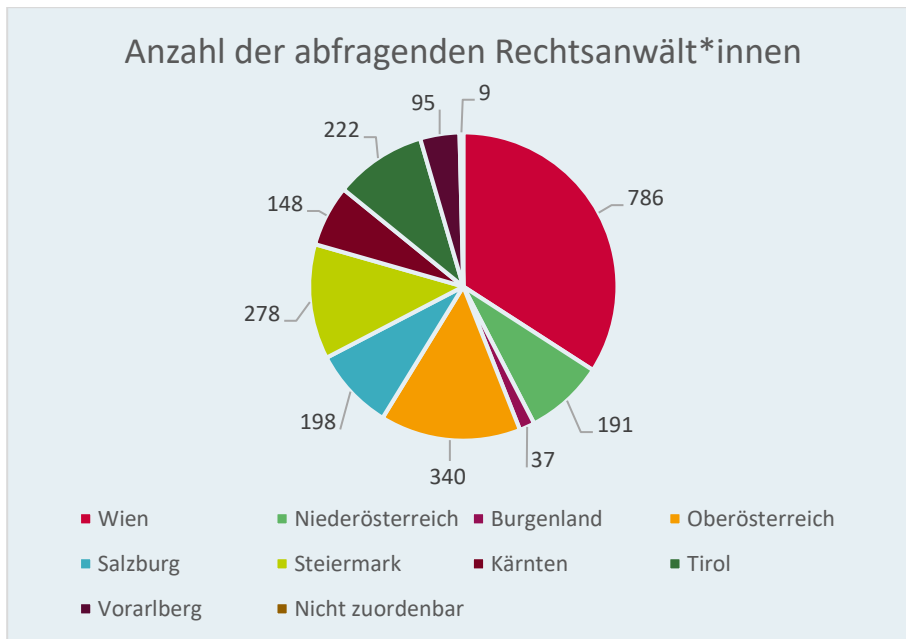
Das Bundesministerium für Justiz brachte diesbezüglich eine Data-Breach-Meldung bei der Datenschutzbehörde ein. Diese kam zum Ergebnis, dass geeignete Schritte unternommen wurden, um das Risiko zu minimieren. Weitere Maßnahmen der Datenschutzbehörde gemäß § 22 Abs 4 DSG und Art 58 DSGVO waren nicht geboten und das Verfahren wurde beendet.

Darüber hinaus wurde der Sachverhalt der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfolgung einer allfälligen Verwaltungsübertretung nach § 431 EO zur Kenntnis gebracht.

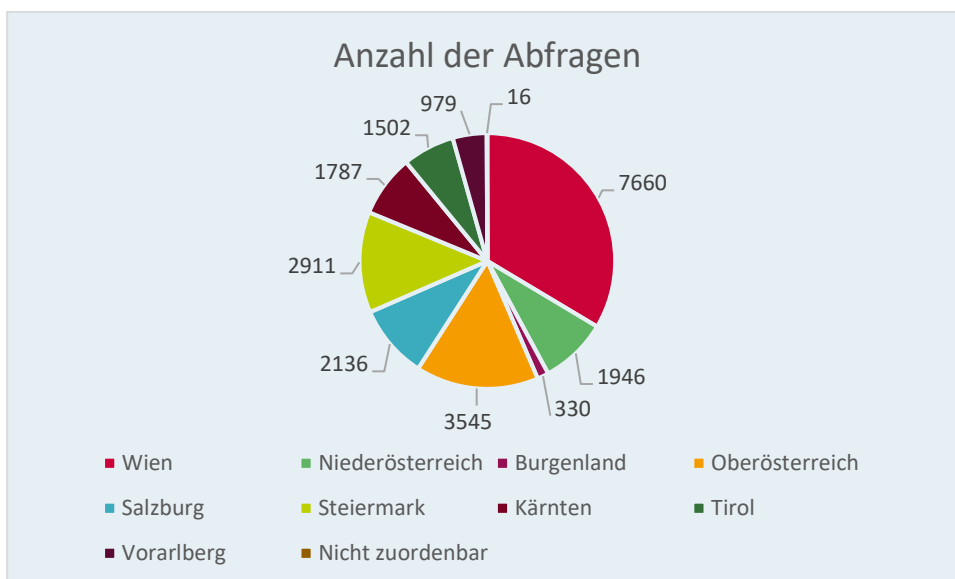
Abfragen durch Rechtsanwält*innen

Im Berichtszeitraum nutzten rund 2.300 Rechtsanwält*innen die elektronische Abfrage von Exekutionsdaten, wobei die Rechtsanwält*innen der mitgliederstärksten² Rechtsanwaltskammer für Wien den überwiegenden Anteil an Nutzern einnahm. Neun Abfrager konnten keiner Rechtsanwaltskammer zugeordnet werden, weil die Abfragen jeweils mit Subcodes (Filal- oder Bankverbindungscode [R0*]) erfolgten.

² Vgl. <https://www.rechtsanwaelte.at/kammer/kammer-in-zahlen/mitglieder/> (abgerufen am 31.3.2020)



Rechtsanwält*innen haben im Jahr 2019 insgesamt 22.812 Exekutionsdaten-Abfragen getätigt, der überwiegende Teil von Rechtsanwält*innen der Rechtsanwaltskammer für Wien.



Kontrolle

Gemäß § 430 Abs 1 EO haben die Rechtsanwalts- und Notariatskammern durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch regelmäßige Stichproben, sicherzustellen, dass die Abfrage nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen durchgeführt wird. Sie

haben dem Bundesministerium für Justiz über die getroffenen Maßnahmen auf Anfrage umgehend, darüber hinaus jährlich, zu berichten.

Die Bundesrechenzentrum GmbH gewährte den Rechtsanwaltskammern quartalsweise Einsicht in die nach § 429 Abs 2 EO zu führenden Protokolle in Form einer Auswertung aller von den jeweiligen Mitgliedern im Quartal durchgeführten Abfragen (in der Folge: Quartalsberichte).

Berichte der Rechtsanwaltskammern

Die Rechtsanwaltskammer Burgenland berichtete, dass sie im Jahr 2019 neun Rechtsanwält*innen (stichartig und nach dem Zufallsprinzip) hinsichtlich der Einhaltung der Bestimmungen zur Abfrage der elektronischen Exekutionsdatenbank gem §§ 427ff EO prüfte. Im Rahmen der Revision kontrollierte der/die Revisor*in vor Ort in der Kanzlei, ob a) das Abfrageergebnis und die ergänzenden Angaben nur zum Zweck des § 427 Abs 1 EO verwendet werden, b) das Abfrageergebnis und die ergänzenden Angaben darüber hinaus nicht verarbeitet und übermittelt werden, c) das Abfrageergebnis und die ergänzenden Angaben gesondert und geschützt aufbewahrt werden sowie nach Wegfall des Zwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach der Abfrage, vernichtet werden, d) ein*e Rechtsanwält*in pro Kalendertag mehr als 25 Abfragen tätigt, e) Massenaufträge im Sinne des § 430 Abs 1 EO an Rechtsanwält*innen erteilt wurden. Es wurden weder Massenaufträge an Rechtsanwält*innen gemeldet, noch festgestellt, dass Massenaufträge zur Exekutionsdatenbankabfrage an eine*n Rechtsanwält*in erteilt wurden. Im Jahr 2019 wurden keine Verstöße gegen die Bestimmungen gem §§ 427 ff EO festgestellt, es waren daher keine disziplinarrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

Die Rechtsanwaltskammer Kärnten berichtete, dass sie im Jahr 2019 Exekutionsdaten-Abfragen bei insgesamt 88 Rechtsanwält*innen im Rahmen der Treuhand- und Fremdgeldrevision prüfte. Die Überprüfung erfolgte unter Zugrundelegung der Checkliste für die Treuhand- und Fremdgeldrevision, anhand folgender Fragestellungen: a) Erfolgt eine Einsichtnahme in das Exekutionsregister?, b) Wird der gesonderten und geschützten Aufbewahrungspflicht entsprochen?, c) Gibt es eine interne Kontrolle in der Kanzlei, dass nicht mehr als 25 Abfragen pro Kalendertag getätigt werden (zB Register, automatische Sperre durch Computerprogramm / RA-Software)?, d) Werden die Daten nach Wegfall des Zwecks bzw spätestens nach einem Jahr vernichtet? Durch welche Maßnahmen wird das gewährleistet? Die Prüfung erfolgte in der Kanzlei des/der Rechtsanwält*in mittels

Befragung. Es waren keine Massenaufträge von Kärntner Rechtsanwält*innen bekannt. Weiters waren keine Verstöße von Kärntner Rechtsanwält*innen bekannt.

Die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich berichtete, dass sie im Jahr 2019 die bereitgestellten Quartalsberichte prüfte. Weiters erfolgte die Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen über die Exekutionsdatenabfrage im Zuge der Treuhandrevision in den einzelnen Rechtsanwaltskanzleien. Es wurden rund 60 Kanzleien alle neun Monate geprüft. Die Checkliste beinhaltet die Fragen a) Werden die abgefragten Daten nur zur Prüfung, ob ein Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren eingeleitet oder ein gerichtliches Verfahren geführt werden soll, verwendet?, b) Wurden bei den Einsichtnahmen jeweils eine Forderung und berechtigte Zweifel an der Bonität des Schuldners bescheinigt?, c) Werden die abgefragten Daten gesondert und geschützt aufbewahrt?, d) Wird sichergestellt, dass nicht mehr als 25 Abfragen pro Kalendertag getätigt werden (z.B. durch interne Kontrollen, Mitarbeiterüberprüfung, entsprechende Kommunikation), e) Werden die abgefragten Daten nach Wegfall des Zweckes, spätestens jedoch ein Jahr nach der Abfrage vernichtet? Der Bericht des Revisors/der Revisorin wurde in der zuständigen Abteilung des Ausschusses begutachtet und wurden keine Verstöße festgestellt.

Die Rechtsanwaltskammer Oberösterreich berichtete, dass sie bei der Revision bzw der Kanzleieinschau auch die Abfragen aus der Exekutionsdatenbank überprüfte. Es wurde dabei in die Abfrageliste Einsicht genommen und in Einzelfällen die jeweiligen Akten überprüft. Im Jahr 2019 wurden 26 Stichproben genommen, diese erfolgten elf Mal im Jahr, bei je zwei bis drei Rechtsanwält*innen. Die Kontrolle erfolgte durch Einsicht in die Akten und die Abfragenliste des/der Rechtsanwält*in. Diese*r musste nachweisen, dass er/sie die Abfragen dokumentiert und angeben, zu welchem Zweck er/sie die Abfragen getätigt hat („geplante Forderungsbetreibung, teilweise auch notwendig für den Antrag an die RAK, dass eine Amtshilfe wegen uneinbringlicher Kosten als Verfahrenshilfe angerechnet wird“). Weiters wurde Einsicht in die vom Bundesministerium für Justiz (Anmerkung: richtigerweise Bundesrechenzentrum GmbH) übermittelten Quartalsberichte genommen, diese gefiltert und dann stichprobenartig auf Auffälligkeiten überprüft. Es wurden keine Massenaufträge festgestellt. Weiters wurden keine Verstöße durch Rechtsanwält*innen in Oberösterreich festgestellt.

Die Rechtsanwaltskammer Salzburg berichtete, dass sie im Jahr 2019 im Rahmen der Treuhandrevision 191 Stichproben durchführte. Diese erfolgten in der Stadt Salzburg alle 24 Monate, in anderen Bezirken alle 12 Monate. Dabei wurde vor Ort in den

Rechtsanwaltskanzleien Einschau in das Abfrageregister genommen. Die Prüfung erfolgte einem Infoblatt der Salzburger Rechtsanwaltskammer folgend durch ein persönliches Gespräch. Es wurden keine Massenaufträge festgestellt. Es gab keine Verstöße.

Die Rechtsanwaltskammer Steiermark berichtete, dass sie die Abfragen aus der Exekutionsdatenbank im Rahmen der jährlich bei jedem/jeder steirischen Rechtsanwält*in durchgeführten Fremdgeld- und Treuhandrevisionen überprüfte. Zu diesem Zweck enthielt der vom/von der Revisor*in im Rahmen der Prüfung auszufüllende Prüfungsbogen die Frage, ob und wenn ja, wie viele Abfragen im Exekutionsregister getätigt wurden. Der/die Revisor*in hatte stichprobenartige Überprüfungen vorzunehmen und im Prüfbericht zu dokumentieren, in welchen Akten diese vorgenommen wurden. Die Zahl der Stichproben hing von der Gesamtzahl der Abfragen des/der einzelnen zu prüfenden Rechtsanwält*in und davon, wie plausibel seitens des/der geprüften Rechtsanwält*in die Recht- und Gesetzesmäßigkeit gegenüber dem/der Revisor*in dargelegt wurde, ab. Die Gesetzesmäßigkeit der Exekutionsdaten-Abfragen wurde durch Nachfragen und/oder Aufforderung zur Vorlage eines Zahlungsbefehles, einer Exekution und dergleichen seitens des/der Revisors/Revisorin durchgeführt. Die Prüfung wurde anhand der übermittelten Quartalsberichte durchgeführt. Es gab keine näheren Erkenntnisse zur Überprüfung von Massenaufträgen oder zu Verstößen.

Die Tiroler Rechtsanwaltskammer berichtete, dass die Treuhandbuch- und Geldwäscherevisor*innen auch die Einhaltung der Bestimmungen über die Exekutionsdaten-Abfrage überprüften. Dabei wurde anhand eines standardisierten Fragebogens vorgegangen. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 89 Stichproben nach dem Zufallsprinzip durchgeführt, von Februar bis November jeweils acht und im Dezember neun. Die stichprobenartigen Kontrollen erfolgen durch Revisor*innen der Tiroler Rechtsanwaltskammer. Die Quartalsberichte wurden der Kontrolle zugrunde gelegt. Im Jahr 2019 wurden bei Durchsicht der Quartalsberichte keine Massenaufträge von Gläubigern festgestellt. In Beanstandungsfällen wurden auf Nachfrage der Tiroler Rechtsanwaltskammer die angeforderten Erklärungen von den betroffenen Rechtsanwält*innen vorgelegt. Eine Notwendigkeit zur disziplinarrechtlichen Anzeige eines Fehlverhaltens war nicht gegeben und auch eine Untersagung der Befugnis zur Abfrage nicht notwendig.

Die Rechtsanwaltskammer Vorarlberg berichtete, dass sie die Exekutionsdaten-Abfragen insbesondere im Rahmen der Treuhandbuch-Revisionen überprüfte, von denen in der Regel zwei im Monat stattfanden. Bisher konnten keine Verstöße festgestellt werden, die

zu einer disziplinarrechtlichen Maßnahme oder Untersagung der Befugnis zur Abfrage geführt haben.

Die Rechtsanwaltskammer Wien berichtete, dass sie die Exekutionsdaten-Abfragen im Rahmen der anlassbedingten Kanzleiüberprüfungsverfahren überprüfte, die on-site stattfinden. Darüber hinaus fanden nach Zugang der Quartalsberichte laufend Stichprobenkontrollen von zumindest 10 % der Kanzleien, die Abfragen getätigt haben, statt. Diese wurden nach dem Zufallsprinzip ausgewählt und wurden dazu angehalten, der Rechtsanwaltskammer Wien einen Bericht vorzulegen, der insbesondere Auskunft darüber beinhaltet, welche Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben betreffend die von ihren Kanzleien getätigten Abfragen gesetzt wurden, welche Forderungen betrieben wurden und unter welchen Voraussetzungen sie berechnigte Zweifel an der Bonität des Schuldners als bescheinigt annehmen. Verstöße gegen die gesetzlich geregelten Voraussetzungen für Exekutionsdaten-Abfragen durch Wiener Rechtsanwält*innen oder Auffälligkeiten im Abfrageverhalten waren der Rechtsanwaltskammer Wien nicht bekannt.

Nutzungsverhalten

Durchschnittlich führte ein*e Rechtsanwält*in rund zehn Abfragen im Jahr 2019 durch.

Knapp 80 % der Rechtsanwält*innen tätigten zehn oder weniger Abfragen, nur 28 Rechtsanwält*innen führten im Berichtszeitraum 100 oder mehr Abfragen durch, dies entspricht 1,22 % aller abfragenden Rechtsanwält*innen.

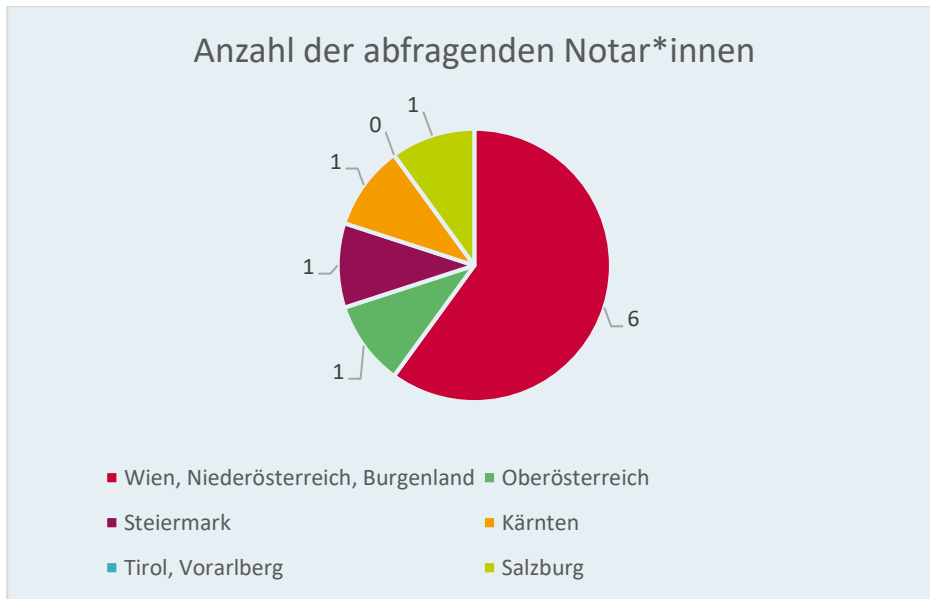
Die Top 10 Nutzer*innen der Exekutionsdaten-Abfrage tätigten 3.310 Abfragen, das sind 14,51 % aller Abfragen durch Rechtsanwält*innen.

35 %³ der Rechtsanwält*innen in Österreich nutzten die Exekutionsdaten-Abfrage im Berichtszeitraum.

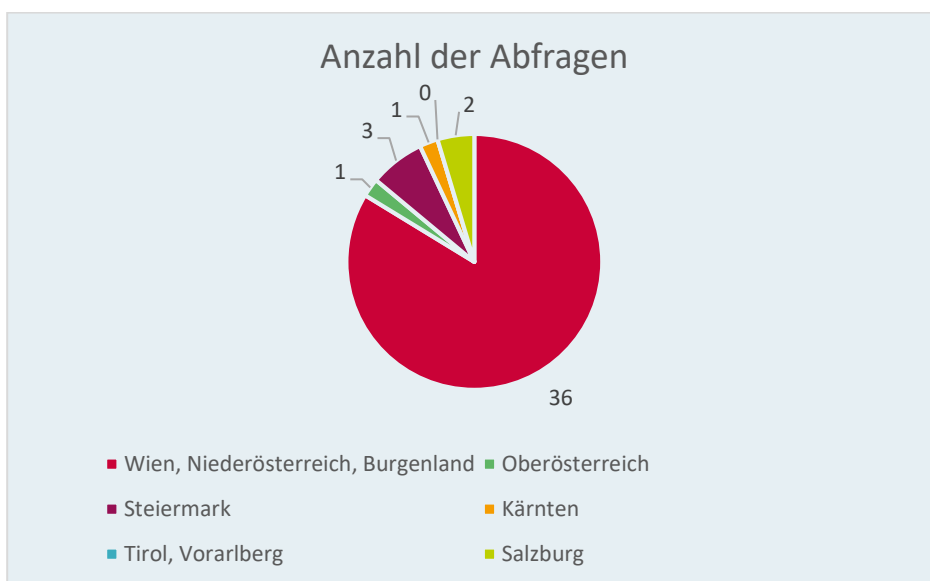
³ Zum Stichtag 31.12.2019 gab es 6.569 Rechtsanwälte in Österreich (<https://www.rechtsanwaelte.at/kammer/kammer-in-zahlen/mitglieder/>) (abgerufen am 31.3.2020)

Abfragen durch Notar*innen

Im Berichtszeitraum nutzten zehn Notar*innen die elektronische Abfrage von Exekutionsdaten. Die überwiegenden Nutzer*innen gehören der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland an. Notar*innen der Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg machten keinen Gebrauch von der Exekutionsdaten-Abfrage.



Notar*innen haben im Jahr 2019 insgesamt 43 Exekutionsdaten-Abfragen getätigt, der überwiegende Teil von Notar*innen der Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland.



Kontrolle

Gemäß § 430 Abs 1 EO haben die Rechtsanwalts- und Notariatskammern durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch regelmäßige Stichproben, sicherzustellen, dass die Abfrage nur unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen durchgeführt wird. Sie haben dem Bundesministerium für Justiz über die getroffenen Maßnahmen auf Anfrage umgehend, darüber hinaus jährlich, zu berichten.

Die Bundesrechenzentrum GmbH gewährte der Österreichischen Notariatskammer quartalsweise Einsicht in die nach § 429 Abs. 2 EO zu führenden Protokolle in Form einer Auswertung aller von den jeweiligen Mitgliedern im Quartal durchgeführten Abfragen.

Berichte der Notariatskammern

Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland berichtete, dass eine stichprobenartige Überprüfung bei einem*r Notar*in erfolgte. Im Rahmen der gemäß § 154 NO durchgeführten ordentlichen Kanzleirevision wurde in die Handakten betreffend die Gläubiger-Causen, in denen Exekutionsdaten abgefragt wurden, Einsicht genommen. Die Abfragen waren als gesetzeskonform anzusehen.

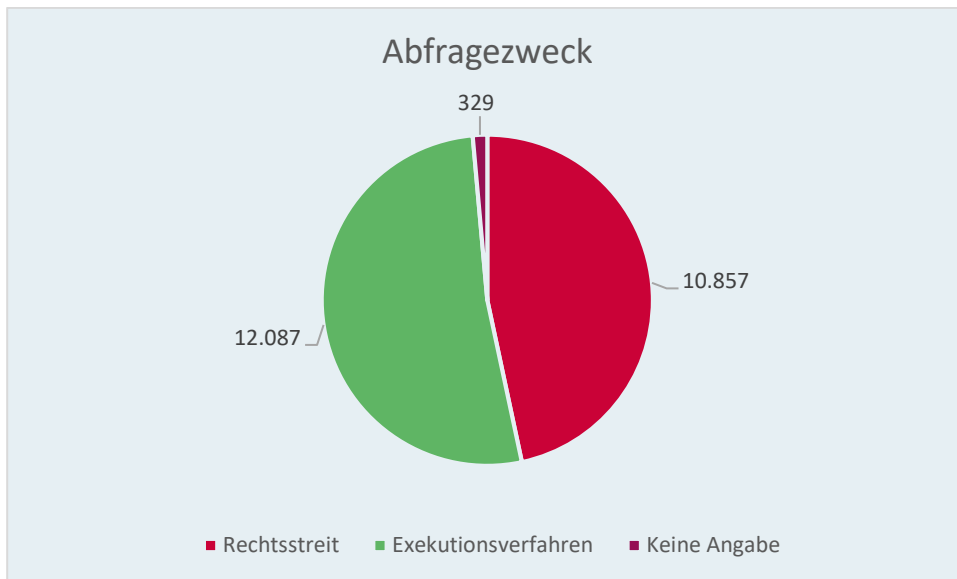
Die Notariatskammern für Oberösterreich, Steiermark, Kärnten und Salzburg berichteten, dass der/die jeweils abfragende Notar*in zur Stellungnahme aufgefordert wurde. Auf Basis der eingelangten Stellungnahme wurde die Abfrage für gesetzeskonform befunden.

Die Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg berichtete, dass keine Abfrage von Exekutionsdaten im Sprengel getätigt wurde.

Verteilung nach Zweck der Abfrage

Nach § 427 Abs 1 EO kann ein Gläubiger eine Exekutionsdaten-Abfrage zur Beurteilung, ob er einen Rechtsstreit oder ein Exekutionsverfahren einleiten oder weiterführen soll, durchführen.

Das Verhältnis zwischen Abfragen zur oben erläuterten Beurteilung ist relativ ausgewogen. 329 Abfragen wurden ohne Angabe eines Zwecks durchgeführt⁴.



Einsicht in die Protokolle gem § 430 Abs 4 EO

Jeder Person ist gemäß § 430 Abs 4 EO beim Bezirksgericht ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts Auskunft über die sie betreffenden Abfrageprotokolle (§ 429 Abs 2 EO) zu erteilen. Im Jahr 2019 gab es nur eine derartige Anfrage.

⁴Die Angabe des Abfragezwecks war zwar technisch verpflichtend vorgesehen, aufgrund einer technischen Lücke konnten vorübergehend auch Abfragen ohne Angabe des Zwecks durchgeführt werden. Diese Lücke wurde mittlerweile geschlossen.

Abkürzungen

Abs	Absatz
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
DSG	Datenschutzgesetz
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EO	Exekutionsordnung



Bundesministerium für Justiz

Museumstraße 7, 1070 Wien

+43 1 521 52-0

teampr@bmi.gv.at

bmi.gv.at